

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans 2020 und Entwürfe des Untersuchungsrahmens

Die vorgelegte Stellungnahme ist die Sammelstellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Bundesverbandes sowie des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V., BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sowie des BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Derzeit steht das klimapolitische und energiewirtschaftliche Handeln in starkem Kontrast zu den eigentlichen Erfordernissen. Klimaerhitzung und Verlust der biologischen Vielfalt sind eng miteinander verwoben. Der Erfolg der Energiewende, insbesondere des 1,5°C-Ziels, ist dabei entscheidend für das Erreichen unserer Klimaziele und damit auch wesentlich für den langfristigen Erhalt der biologischen Vielfalt. Der BUND setzt sich für eine künftige Energiepolitik ein, die sowohl die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes erfüllt, als auch den Klimaschutz im notwendigen Maße berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien bis 2040 (vgl. BUND-Position 66¹). Grundlegend dafür ist die Senkung des absoluten Energiebedarfs um mindestens die Hälfte, der schnelle Ausstieg aus den fossilen Energien und der Atomenergie sowie ein ambitionierter Ausbau Erneuerbarer, allen voran Sonne und Wind.

Damit dies sozial- und naturverträglich gelingen kann, setzt der BUND auf eine dezentrale, regionale Umsetzung der Energiewende in Bürger*innenhand. Das große Engagement und die Investitionen der Bürger*innen haben bisher maßgeblich zum Erneuerbaren-Ausbau beigetragen und sind künftig sogar noch entscheidender, um das Gemeinschaftsprojekt Energiewende umzusetzen und die hohe Akzeptanz zu erhalten. Für uns steht daher der Ausbau von Solarenergie sowie Wind an Land an erster Stelle.

Dass und vor allem wie dies gelingen kann, zeigt eine aktuelle Studie des DIW², welche den Ausbau Erneuerbarer unter Berücksichtigung des verabschiedeten Kohleausstiegspfads der Bundesregierung aufzeigt. Für eine erfolgreiche Energiewende muss der Ausbau Erneuerbarer beschleunigt werden. Ohne weitere Maßnahmen steuert die Bundesregierung auf einen Anteil von maximal 49 % erneuerbarer Energien in 2030 zu. Dies wäre eine klare Verfehlung der (bereits zu niedrigen) Ziele von 65 %. Für eine erfolgreiche Energiewende müssten erneuerbare Energien bis 2030 einen Anteil von 75 % betragen. Dies entspricht einem Zubau von jährlich

¹ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/zukunftsfaehige_energieversorgung_position.pdf

² https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_ausstieg_diw-studie.pdf

9,8 Gigawatt (GW) Photovoltaik und 5,9 GW Wind Onshore sowie einem Ausbau der Offshore Windenergie auf 9 GW bis 2025 und 15 GW bis 2030.

Wind Offshore leistet somit einen wichtigen Beitrag für die Energiewende, doch sehen wir ein weitaus geringeres Potenzial als die Bundesregierung, die im Juni 2020 beschlossen hat, die Kapazitäten von Offshore-Windstrom auf 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 zu erhöhen, einige Küstenländer plädieren sogar für noch größere Ausbaumenge von 50 GW bis 2050.

Dem vorliegenden Vorentwurf des FEP stehen deutliche naturschutzfachliche und grundsätzliche Bedenken entgegen, die in den folgenden Ausführungen deutlich gemacht werden.

A. Landanbindung

1. Es ist sicher zutreffend, dass auch der FEP die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele zum weiteren Ausbau der Offshore – Energie abbilden muss. Gleichzeitig entspricht es dem heutigen und allgemeinen Planungsverständnis sowie dem rechtlichen Erfordernis auf allen Planungsebenen, dass verbindliche Festlegungen und damit auch nach außen wirkende Zwangspunkte in Planungen nur insoweit getroffen werden können und sollten, soweit Planungs- und Ausbauziele auch mit hinreichender Sicherheit, zumindest Wahrscheinlichkeit, auch erreicht werden können. Genau diesem Anspruch wird der vorgelegte Vorentwurf zum FEP 2030 jedoch nicht gerecht.

Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass der FEP zwar die Mach- und Umsetzbarkeit der formulierten Ausbauziele in der AWZ in den Focus nimmt, jedoch vollkommen losgelöst von der Frage, ob ein Abtransport der ggfs. erzeugten Strommengen aus der AWZ durch das Küsten- und Wattenmeer bis hin zum Anbindungspunkt überhaupt möglich sein kann. Auch fehlt ein entsprechender Vorbehalt hierzu in den Kernaussagen des vorgelegten Vorentwurfs. Zwar wird z.B. auf das in Niedersachsen laufende Verfahren zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms hingewiesen, nicht aber darauf, dass z.Zt. noch keineswegs sichergestellt ist, dass durch die Aufhebung von dort noch formulierten Vorrängen sowie durch die Festlegung von neuen Kabelkorridoren weiterer Raum für Kabelanbindungen im Landesraumordnungsplan (LROP) kommen wird bzw. kommen kann.

Dies begründet aus Sicht des BUND einen erheblichen Planungsmangel, da zudem nach hier vorliegender Informationslage und Bewertung des Sachstandes zum Ausbau der Offshore – Energie sowie zum Bau der hierfür notwendigen Kabelanbindungen das Ausbauziel von 20 GW bis zum Jahr 2030 nicht mit der für den FEP notwendigen und hinreichenden Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Um dies zu verdeutlichen, wird hier die Situation in Niedersachsen näher dargelegt. Dies ist gerechtfertigt, da bereits heute, aber auch zukünftig der weit überwiegende Teil der Offshore- Energie an der niedersächsischen Küste angelandet werden soll und wird.

Aktuell werden in Niedersachsen nur ca. 5 GW (inkl. der Nearshore- OWP Nordergründe und Riffgat) angelandet.

Geht man davon aus, dass die planungsrechtlich verfestigten Kabelsysteme

- DOLWIN V – 900 MW (über den Ems-Korridor, seit ca. 2 Jahren genehmigt, aber immer noch kein Baubeginn)
- DOLWIN VI – 900 MW (über den Korridor Norderney II, seit mehr als 3 Jahren im Bau!, obwohl hierfür nur 2 Jahre angesetzt waren) und
- BORWIN V – 900MW (über den Korridor Norderney II, im Bau)

zeitnah realisiert werden, könnten zusätzlich weitere 2,7 GW in Niedersachsen angelandet werden.

Für zwei weitere landesplanerisch verfestigte Systeme

- DOLWIN IV - 900MW (über Norderney II)
- BORWIN IV - 900MW (über Norderney II)

bereitet AMPRION zurzeit die Antragsunterlagen für die Planfeststellungsverfahren vor.

Vorausgesetzt, dass Verfahren und Bau im Zeitplan durchgeführt werden können, sollen diese Systeme erst 2028 u. 2029 an das Netz gehen. Käme es sowohl bei den Planfeststellungsverfahren, bei der Ausschreibung und vor allem bei der Bauausführung auch nur zu kleinen Verzögerungen – und das ist bei aller Erfahrung bei den bisher erfolgten Anbindungen zu erwarten – würde die Anbindung dieser Kabel vermutlich nicht vor 2030 erfolgen.

Sollte allerdings wider Erwarten alles wie geplant umgesetzt werden, könnten zusammengefasst durch alle Richtung Niedersachsen laufenden Systeme bis zum Jahr 2030 ca. 9,5 GW geleitet werden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht vorstellbar, dass das Ausbauziel von 20 GW bis zum Jahr 2030 insbesondere unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 dargelegten Zusammenhänge überhaupt erreicht werden kann. Daher ist eine Reduzierung der Ausbauziele als Grundlage für den FEP aus BUND Sicht unumgänglich.

2. Um die Ausbauziele 2030 zu erreichen, werden im FEP OWP-Anbindungen berücksichtigt, die laut NEP 2019 „upgraded“ und nun mit höheren Leistungen auf der Basis der noch nicht zur Verfügung stehenden 525 kV- Technologie ausgelegt werden sollen (z.B. NOR-10-1 (1700 MW) und NOR - 11- 2 (2000 MW)). Den Planaussagen des FEP liegt die Annahme zu Grunde, dass die in der Vereinbarung zwischen Bund, Küstenländern und den Netzbetreibern „Mehr Strom vom Meer“ als für die Umsetzung der Ausbauziele zwingend notwendige 525 kV-Technologie bei Kabelsystemen knapp vor 2030 zur Verfügung steht und damit problemlos eingesetzt werden kann. Daran bestehen allerdings aus Sicht des BUND erhebliche Zweifel.

Grundsätzlich ist die Entwicklung und der Einsatz neuer, leistungsfähigerer Kabelsysteme zu begrüßen und überdies auch zu fordern. Allerdings ist es aus BUND Sicht nicht richtig und geradezu fahrlässig, davon auszugehen, dass diese neuen Systeme, die erst ab Ende dieses Jahrzehnts auf dem Markt sein werden, sofort für die Anbindung von OWP durch das

Küsten- und Wattenmeer eingesetzt werden können, ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erzeugen. Vielmehr ist ein erheblicher Planungsmangel und – fehler darin zu sehen, dass bestimmte Festlegungen als Zwangspunkte z.B. zu den Kabelkorridoren vorgenommen werden, ohne dass mit hinreichender Sicherheit von einer Machbarkeit und Umsetzbarkeit der Anbindung mittels der neuen Kabelsysteme ausgegangen werden kann.

Denn zurzeit gibt es keine oder nur vage Aussagen u.a. über Stärke, Durchmesser, Gewicht, Wärmeabstrahlung und Biegegradient der neuen Kabelsysteme, über Kriterien also, die für die Verlegung der Systeme im Küsten – und Wattenmeer von alles entscheidender Bedeutung sind.

Wegen der fehlenden Angaben über die neuen Kabel gibt es zwangsläufig auch keine technischen Anforderungen an die neue Verlegetechnik. D.h. niemand kann gegenwärtig beantworten, ob der aktuell im Wattenmeer zum Schutz des Ökosystems obligatorische Einsatz der Vibrationstechnik als Standard weiterhin eingesetzt werden kann, zumal die neuen Kabelsysteme nun aus 3 und nicht mehr aus 2 Leiterkabeln bestehen. Alle bisherigen Annahmen und naturschutzfachlichen Bewertungen im Hinblick auf Auswirkungen auf die Nationalparke, die Belange von NATURA 2000, der WRRL, der MSRL sowie auch im Hinblick auf das Weltnaturerbe-Gebiet werden aller Voraussicht nach hinfällig sein. Dabei ist davon auszugehen, dass jede andere Verlegetechnik im Küsten- und Wattenmeer als die der bisherigen Vibrationstechnik zu weitaus schwerwiegenderen Umweltauswirkungen führen würde.

Wegen der fehlenden Angaben über die neuen Kabel ist zwangsläufig anzunehmen, dass die Bohrungen wegen zu erwartender größerer Kabelquerschnitte auch größer werden müssen. Sicher ist auch, dass es zukünftig 3 Bohrungen statt 2 geben und dass der Flächenbedarf für Kabel und Geräte im Watt, an Land und im Küstenmeer erheblich größer sein wird. Auch würde das neue 3 Leiter-System zu weitgehend mehr Flächenbeanspruchung im Watt sowie im Küstenmeer führen, da dort zwischen den einzelnen Kabeln bisher ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden muss.

Vollkommen unklar ist die Verfügbarkeit ggfs. neuer Schiffstechnik vor allem im Watt. Diese müsste angesichts der schwierigen Tideverhältnisse und Tidewasserstände – wie bisher – in der Lage sein, deutlich schwerere Kabel mit einem – wegen des größeren Querschnitts – erheblich größeren Biegegradienten und einer voraussichtlich schwereren Vibrations-Verlegetechnik bei Beibehaltung des bisherigen Tiefgangs zu tragen. Schwer vorstellbar, denn die bisherigen Schiffseinheiten sind bisher schon knapp in der Lage, die gebräuchlichen 2 Leiter – Systeme in den zur Verfügung stehenden Verlegefenstern ohne gravierende Folgeschäden für das Ökosystem Wattenmeer in den Boden zu bringen.

Zuletzt bleiben auch Zweifel daran, dass die Einhaltung des sog. 2 K- Kriteriums als Vorsorgewert im Watten- und Küstenmeer eingehalten werden kann, so wie es in der obengenannten Vereinbarung zwischen Bund, den Küstenländern und den Netzbetreibern vereinbart wurde. Genährt werden die Zweifel dadurch, dass bisher keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob und ggfs. wie die neuen Systeme im Watt und im Küstenmeer in der

erforderlichen Tiefe eingebracht werden können. Bereits bei der Verwendung der jetzigen Kabelsysteme kam es zu zahlreichen Fehltiefen, bei denen nachträglich eine Überpackung z.B. mit standortfremden Materialien wie Steinen oder Kies erforderlich wurde.

3. Im Vorentwurf des FEP gänzlich unberücksichtigt und unbeachtet bleibt die Frage der Belastbarkeit des Küstenmeeres und insbesondere des Wattenmeeres in Schleswig- Holstein und Niedersachsen durch die im FEP vorgesehenen Kabelanbindungen. Vielmehr werden diese Fragen ausgeklammert und den Länderebenen überlassen. So befinden sich im Vorentwurf nur Hinweise auf die in den Ländern zu klärenden Fragen der Raumordnung. Gleichwohl werden jedoch in dem FEP für die AWZ Flächenzuweisungen und zeitlich gebundene Anbindungsverpflichtungen vorgenommen, die nach hiesigem Verständnis ein nicht vertretbares Präjudiz für die Planungen und Entscheidungen im angrenzenden Küsten- und Wattenmeer darstellen.

So ist im Entwurf des FEP vorgesehen, Kabelanbindungen Richtung Niedersachsen schon jetzt über das GATE III vorzunehmen, unbeachtet der nach wie vor in Niedersachsen geltenden Sach- und Rechtslage, wonach das Gate III erst in Anspruch genommen werden kann und darf, wenn die Kabelkorridore I und II über Norderney zur Gänze belegt sind. Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall.

Aus BUND-Sicht kann und darf der FEP den in Niedersachsen noch anhängigen Verfahrensabläufen und Verfahrensentscheidungen jedoch nicht vorgreifen, zumal dort wesentliche inhaltliche Fragestellungen – auch zur Belastbarkeit des Wattenmeeres durch zusätzliche Kabelanbindungen, zur nachhaltigen Integrität des Weltnaturerbegebietes Niedersächsisches Wattenmeer sowie auch zu Frage des Rückbaus der Leitungen aus dem System – z.Zt. aus hiesiger Sicht noch nicht geklärt sind.

Dabei spielt die nachhaltige und dauerhafte Integrität des UNESCO Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in seiner gesamten Komplexität eine herausragende Rolle. Der BUND geht davon aus, dass sich alle Beteiligten der dauerhaften Verantwortung für dieses global bedeutsame und einzigartige Gebiet bewusst sind. Es steht hier deshalb außer Frage, dass grundsätzlich alle Maßnahmen und Handlungen, die die Qualität und Vielfalt dieses Gebietes in seiner Gesamtheit oder in Teilbereichen dauerhaft erheblich gefährden bzw. beeinträchtigen könnten, vermieden und verhindert werden müssen. Im Hinblick auf die zukünftig anstehenden Maßnahmen zur Anbindung wird dieser bisher als gemeinsamer Konsens geleitende Grundsatz erstmals als gefährdet angesehen.

Die zusätzliche Kabelanbindung Richtung Schleswig-Holstein widerspricht zusätzlich einem Vergleich mit der Landesregierung, der besagt, dass es anstelle der ursprünglich einmal geplanten zwei Kabeltrassen „nur“ eine Trasse für insgesamt vier Kabel über Büsum geben soll.

Alle bisherigen Kabelanbindungen durch das Küsten- und Wattenmeer wurden aus hiesiger Sicht weitgehend zwischen den Belangen Ausbau der regenerativen Offshore-Energie, sonstigen Nutzungsbelangen, den Belangen von Natur- und Landschaft sowie auch dem

Belang des Weltnaturerbe-Gebietes in einem verträglichen Maß abgewogen und vorangebracht. Dabei dienen die bisher in allen verbindlichen Planungsebenen vorgesehenen Reglementierungen und zeitlichen Limitierungen einerseits vornehmlich dazu, die Erheblichkeit von Eingriffen in Natur- und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kompensieren und andererseits auch dazu, die dauerhafte Integrität des Weltnaturerbe-Gebietes nicht zu gefährden. Der nun verstärkt vorgesehene Ausbau der Offshore-Energie in der AWZ und dessen räumliche Konkretisierung bzw. Festschreibung im FEP führt nun wegen der zwangsläufig notwendigen Kabelanbindungen gleichzeitig auch über das Gate III dauerhaft zu einer Verschiebung zwischen den o.g. Belangen und verursacht auf Dauer negative Auswirkungen im Küstenmeer und insbesondere im Wattenmeer, die eben nicht mehr mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar sind.

Dabei sind die negativen Auswirkungen nicht nur baubedingt zeitlich und räumlich begrenzt zu erwarten, sondern ebenso anlage- und betriebsbedingt auf großer Fläche bis hin zum Rückbau der Leitungen. Kontinuierlich notwendige Surveys/Monitorings werden sich ebenso ergeben müssen, wie notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an einzelnen Leitungen. Kontinuierliche und dauerhaft wirkende Störungen und Beeinträchtigungen führen deshalb zu einer Entwertung des Naturraums und seiner Qualität insbesondere als Lebensraum für die Vogelwelt im Wattenmeer, auf den Inseln und auf See.

Insgesamt macht die Würdigung der unter den Punkten 1-3 dargelegten Zusammenhänge aus BUND-Sicht erforderlich, den vorgelegten Vorentwurf des FEP in wesentlichen Punkten zu modifizieren.

So ist entsprechend der unter den Punkten 1 und 2 dargelegten Zusammenhänge das Ausbauziel von 20 GW aller Voraussicht nach nicht zu erreichen. Realistisch ist dagegen ein Ausbauziel von 15 GW bis 2030. Dieses Ziel könnte auch erreicht werden ohne die zusätzliche Inanspruchnahme der Gates III und Gate V, das durch den NEP 2019 neu eingeführt wurde.

Auch würden die bei einem Ausbauziel von 15 GW notwendigen Kabelverbindungen durch das Küsten- und Wattenmeer -wie unter Punkt 3 dargelegt - weitgehend mit den dortigen Naturschutzbelangen vereinbar sein können und überdies nach hiesiger Einschätzung auch die Integrität des UNESCO Weltnaturerbe-Gebietes Wattenmeer nicht gefährden.

B. Nordsee

Nicht nur die Realisierung von Kabelanbindungen stellt eine Begrenzung für den Ausbau der Offshore-Windenergie dar. Betrachtet werden müssen auch die Auswirkungen durch die OWP selbst. Einzubeziehen sind dabei sämtliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Für den Bereich des Küstenmeers sind weitere betriebsbedingte Auswirkungen zusätzlicher OWP, insbesondere zunehmende Hubschrauber- und Schiffsverkehre (siehe Punkt D.2.) zu berücksichtigen, v.a. im Hinblick mit den im Bereich des Küstenmeers gelegenen Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete, Nationalparke).

Weiterhin sollte der FEP die festgelegten Maßnahmen der Managementpläne der Naturschutzgebiete der AWZ Nordsee berücksichtigen. So steht z.B. im Managementplan „Sylter Außenriff –

Östliche Deutsche Bucht“ das folgenden Maßnahmen Konsequenzen für die Nutzung der Offshore Windenergie haben: Maßnahme M 3.5, die die Vernetzung des NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ sicherstellen soll. In dieser Maßnahme sollen u.a. auch Wirkfaktoren der Windenergieerzeugung berücksichtigt werden, die die Vernetzung des NSG mit Funktionsräumen der Schutzgüter beeinträchtigen können. Die Maßnahme bezweckt die Sicherstellung der Austauschbeziehungen des Naturschutzgebietes innerhalb eines zu entwickelnden Habitat Verbundsystems der südlichen Nordsee. Sie trägt wesentlich zur Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks bei. Die Schutzgüter im Gebiet haben zum Teil Aktionsräume, die über das NSG hinausgehen, und nutzen unterschiedliche Gebiete in der Nordsee für unterschiedliche Funktionen wie z.B. Nahrungssuche, Migration, Rast, Reproduktion und Aufzucht. Der Erhalt der Vernetzungsmöglichkeiten zwischen diesen Räumen ist daher von großer Bedeutung für die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) der Schutzgüter.

Alle diese Faktoren sind in die Betrachtung einzustellen und es ist darzulegen, in welchem Ausmaß sich die Beeinträchtigungen und Belastungen des Naturraums und der Arten bei einem Zubau auf 20 GW bis 2030 an Stelle von 15 GW steigern würden. Insgesamt stellt sich, ebenso wie im Fall der Kabelanbindungen für das Küstenmeer, auch für die Nordsee insgesamt die Frage der ökologischen Tragfähigkeit. Diese muss Maßstab für die weiteren Ausbaupläne der Offshore-Windenergie und damit auch der Festlegungen des FEP sein. Weitgehend umweltverträglich realisierbar sind, wie bereits oben dargelegt, 15 GW bis 2030.

C. Ostsee

Die im FEP ausgewiesenen Offshore Windenergieflächen stehen im Naturschutzkonflikt mit Vogel- und Fledermaus-Flugrouten bzw. Wintergebieten von Tauchern und Enten vor den Nationalparks Rügen und Boddenlandschaft. Besonders die vorpommersche Boddenküste ist Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel (allein ca. 70.000 Kraniche). Hier bedarf es einer Regulierung zur Abschaltautomatik der Anlagen in den Hauptzugzeiten.

Die südliche und mittlere Ostsee ist Jungen-Aufzuchtstraum für die extrem bedrohten Ostsee-Schweinswale (Bestand wird auf 400 Tiere geschätzt). D.h., dass neben bereits bestehenden Bedrohungen, wie der Fischerei mit ihrem Beifang, durch den zusätzlichen Baulärm und durch Wartungs-Schiffsverkehr die Schweinswalbestände bedroht werden. In einer aktuellen Studie wurden die Auswirkungen von 3 Jahren Bauarbeiten an Offshore Windparks mit Fokus auf den Schiffslärm auf Schweinswale im Moray Firth (Schottland) ausgewertet. Die kumulative Bootsanwesenheit sowie auch die Distanz der Schiffe zu den Schweinswalen haben einen Einfluss und reduzierten die Schweinswal-Anwesenheit um bis zu 34%.³

Die Ostsee ist ein kleinräumiges Meer. Die deutsche AWZ kann daher in der naturschutzfachlichen Bewertung nicht losgelöst von den Nachbarstaaten gesehen werden. Hier muss der FEP noch die internationale Gesamtbetrachtung nacharbeiten. Hierbei müssen sowohl der Stand und die Planung des Offshore-Windausbaus in den angrenzenden Ländern sowie deren Auswirkungen auf das Ökosystem dargestellt, als auch die Lage der Naturschutzgebiete in die Auswertung miteinbezogen werden.

³ <https://www.abdn.ac.uk/lighthouse/staff/aude-benhemmale-gall/>

Hierbei ist u.a. auch auf die HELCOM Ministererklärung von 2013 Bezug zu nehmen. HELCOM Recommendation 34E/1 "Safeguarding important bird habitats and migration routes in the Baltic Sea from negative effects of wind and wave energy production at sea"⁴ nimmt speziell Bezug auf die Störungen von See- und Zugvögeln. Wie bereits oben erwähnt gibt es im Zusammenhang mit den Offshore Windpark „Butendiek“ dazu umfangreiche Untersuchungen, die den Eingriff in das Habitat der Seevögel sowie die immense Störwirkung wissenschaftlich belegen. Vor allem bei der Festlegung von Flächen innerhalb der Gebiete O-1 bis O-2 ist daher unbedingt eine Prüfung der Auswirkungen auf das angrenzende Schutzgebiet „Pommersche Bucht – Rönnebank“ und dessen Schutzgüter sowie auf den Vogelzug einzugehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen für die neu geplanten Windparks müssen überregional angelegt sein und die kumulativen Störungen über die deutschen Grenzen hinaus berücksichtigen.

D. Zunehmende Verschmutzungen, Belastungen und Habitatverluste

1. Verschmutzung der Meere

Windkraftanlagen geben giftige Metallverbindungen ins Meer ab. Grund ist der Einsatz sogenannter Opferanoden, die ursprünglich das Verrosten der stählernen Fundamente der Windparks verhindern sollen. Die Opferanoden, die hauptsächlich aus Aluminium aber auch aus Zink und Schwermetallen bestehen, lösen sich nach und nach im Wasser auf. Jeder Turm wird in einer Zeitspanne von 25 Jahren bis zu zehn Tonnen Aluminium in das Seewasser abgeben, was seit 2015 eine zusätzliche Belastung von rund 130.000 Tonnen Aluminium für Nord- und Ostsee bedeuteten. Alternativlösungen, wie der Einsatz von Elektrizität zum Schutz gegen Rost, sind vorhanden und möglich, dennoch wartungsaufwendiger und damit kostspielig.⁵

Auch diesem Umstand ist im Umweltbericht Rechnung zu tragen und es sind die mittel- und langfristigen, auch über die Betriebsdauer der nun planerisch vorbereiteten OWP hinausgehenden Auswirkungen auf die Meeresumwelt darzulegen.

2. Unterwasserschall

Im Falle der Unterwasserlärmbelastung konnte – trotz des anzuwendenden Vorsorgeprinzips und des von der Bundesregierung klar formulierten Umweltziels 6 „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“ – sogar eine Zunahme an Dauerschallereignissen durch den zunehmenden Serviceverkehr zu den Offshore Windanlagen festgestellt werden.

Der Unterwasserschall wird durch den im FEP dargestellten weiteren Ausbau von Offshore Windanlagen im Küstenmeer und der AWZ durch den damit verbundenen zusätzlichen

⁴ <https://www.helcom.fi/wp-content/uploads/2019/06/Rec-34E-1.pdf>

⁵ Sorge, Nils-Viktor (2015): Die fünf größten Risiken der Himmelsstürmer. Abrufbar unter: <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/infraschall-etc-windenergie-leidet-unter-eigenen-aufstieg-a-1022926-4.html> (Zugriff am: 23.06.2020); Spiegel (2015): Metallverbindungen. Windräder verschmutzen Nordsee mit Rostschutz. Abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/windraeder-kontaminieren-nordsee-mit-giftigem-rostschutz-a-1020944.html> (Zugriff am: 23.06.2020)]

Schiffs- und Hubschrauberverkehr zunehmen. Diese Verkehre sind zur Versorgung der OWP erforderlich. In Häfen und Flughäfen haben sich bereits neue Firmen angesiedelt, die nun täglich zu den OWP unterwegs sind, wie beispielsweise die Schnellboote der Firma DONG in Norddeich.

Die oben bereits erwähnte Studie zu den Auswirkungen von Schiffslärm während der Bauphase eines Windparks auf Schweinswale im Moray Firth (Schottland) sowie eine weitere aktuelle Studie zum Einfluss des Service Verkehrs auf Seetaucher in der deutschen Nordsee während des Betriebs der Windparks⁶ machen deutlich, dass der Störfaktor „Schiffslärm“ bisher noch nicht ausreichend in Betracht gezogen wurde. Im FEP muss daher klar dargestellt werden, wie diese zusätzliche Belastung minimiert und kontrolliert werden kann. Bei den fertig gebauten Anlagen müssen zeitnah Konzepte vorgelegt werden, wie der Verkehr zeitlich und räumlich gebündelt und eingeschränkt werden kann, um die Störung auf ein Minimum zu beschränken. Bei allen geplanten Anlagen müssen in der Ausschreibung und/oder im Planfeststellungsbeschluss klare Vorgaben zur Reduzierung des Eintrags von Unterwasserlärm durch den Service-Verkehr gemacht werden. Bei Anlagen, die sich nicht küstennah befinden, muss die Möglichkeit des Baus von Wohnplattformen in der Planung mit einbezogen werden.

3. Habitatverluste

Durch die OWP und Konverterplattformen selbst ergeben sich umfangreiche und nicht unerheblich Habitatverluste. Dies gilt auch für Unterwasser-Habitate, da die einzelnen Stelzen oder Piles in der Regel noch flächig mit Steinen oder Matten gesichert werden. Das Einbringen dieses ortsfremden Hartsubstrats verändert den Meeresboden dauerhaft. Da drüber hinaus zeigen ornithologische Untersuchungen im Sylter Außenriff⁷, dass durch den Windpark Butendiek im Betrieb 30% des Habitats für Seetaucher verloren gehen. Aus diesen ornithologische Untersuchungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Pufferzone von 10 km zwischen Offshore Windpark und Naturschutzgebieten in der Nord- und Ostsee, sowie darüber hinaus eine Abschaltautomatik in Hauptvogelzugphasen, die bisher nicht im FEP festgelegt wurde und dringend nachgebessert werden muss.

Dem ist in der Erstellung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist mit Blick auf die Nordsee darzulegen, wie hoch der Flächenanteil des Habitatverlustes von Seetauchern, Schweinswalen und weiteren vom Ausbau betroffenen Arten an der Gesamtfläche der Populationen ist. Dies gilt für die AWZ.

Ein weiterer Habitatverlust ist laut BfN „Managemententwürfe zu den AWZ NSG“ unter anderen in den OWP nördlich des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ zu erwarten. Bau- und betriebsbedingt kam es in den letzten Jahren zu erhöhtem Schiffsverkehr im nordwestlichen Teil (Bereich I) des NSG, der potenziell noch zunehmen wird. Daher wird in dem Entwurf des Managementplans des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ in der Maßnahme M 3.1 eine weitergehende Erforschung der Auswirkungen des bau- und betriebsbedingten Verkehrs zu den nördlich des NSG gelegenen OWP sowie eine

⁶ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0301479718311873>

⁷ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/offshore-windparks/butendiek/23109.html>;

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/190315_eu_beschwerde_anlage2_vogelmonitoring_offshorewind_deutschebucht.pdf

Untersuchung der Möglichkeiten einer schutzzweckverträglichen Gestaltung dieses Verkehrs vorgenommen werden. Im Rahmen der Maßnahme M 3.5, die die Vernetzung des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ sicherstellen soll, sollen u.a. auch Wirkfaktoren der Windenergieerzeugung berücksichtigt werden, die die Vernetzung beeinträchtigen können. Weiterhin soll bei der Erarbeitung von Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerten für verschiedene Nutzungen (Maßnahme M 3.3) auch der Impulsschall bei Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Die möglichen Ergebnisse dieser Managementpläne sowie ähnlicher Managementpläne vom Sylter Außenriff müssen bereits jetzt im FEP berücksichtigt werden und entsprechend Raum und Regulierungsmöglichkeiten vorgehalten werden, um sie ggfs. umsetzen zu können.

E. FEP Widerspruch zur MSRL – FEP bringt keine Verbesserung des Umweltzustands

Der MSRL-Zustandsbericht der Bundesregierung von 2019 besagt, dass der größte Teil der deutschen Nord- und Ostseegewässer sich in keinem guten Umweltzustand befindet. Die Lebensräume am Meeresboden sowie in der Wassersäule sind zahlreichen Belastungen ausgesetzt. Es gibt immer noch keine nutzungsfreien Ruhe- und Rückzugsräume für die Natur und zeitgleich steigt die Anzahl und Intensität der Belastungen an.

Beispiel „Meeressäuger“

Zwar zeigt der Zustand bei den Robben (Kegelrobben und Seehunde) in der Nordsee einen insgesamt positiven Entwicklungstrend, der Zustand der Schweinswale bleibt jedoch weiterhin schlecht. Wie im Kapitel zu den marinen Säugetieren richtig festgestellt wird, wird dadurch „der gute Umweltzustand für marine Säugetiere in der Nordsee insgesamt nicht erreicht“. Obwohl zwischen diesen und den letzten Berichten 6 Jahre lagen, scheint es weder in der Wissensbasis noch für den Umweltzustand aufwärts gegangen zu sein.

In der Ostsee wird der gute Umweltzustand für marine Säugetiere ebenfalls nicht erreicht. Robben (Seehunde und Kegelrobben) zeigen ostseeweit zwar positive Tendenzen in Bezug auf die Abundanz, aber eine stabile Wiederbesiedlung mit Reproduktion der deutschen Ostseeküste findet nicht statt. Nach der nationalen FFH-Bewertung 2013 sowie dem HELCOM *State of the Baltic Sea* Bericht befinden sich beide Robbenarten in einem ungünstig- unzureichenden Erhaltungszustand bzw. schlechten Zustand.

Die Gründe hierfür werden in dem Zustandsbericht der Bundesregierung folgendermaßen benannt: *„Die Gründe sind vielfältige Beeinträchtigungen insbesondere durch die Berufsfischerei (vor allem Beifänge), hohe Schadstoffbelastung sowie Unterwasserlärm. Auch sind bisher keine Rückzugs- und Ruheräume zum Schutz vor anthropogenen Störungen vorhanden.“* (MSRL Zustandsbewertung 2019)

Für den FEP müssten diese Bewertungen im Umkehrschluss bedeuten, dass nach den in der MSRL verankerten Prinzipien der Vorsorge und des Ökosystemansatzes, die weitere Nutzung und

Zerstörung der Meeresumwelt drastisch reduziert werden müssten, um das Ziel der MSRL zu erreichen. Diese Erkenntnis spiegelt sich nicht im Vorentwurf des FEP wieder. Eine bloße Benennung der MSRL und ihres Verfahrens stellt keine Kohärenz mit den MSRL Zielen bzw. anderen politischen Prozessen her.

Die Umweltverbände hatten schon 2015 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den MSRL Maßnahmenprogrammen davor gewarnt, ganze Maßnahmen anderen politischen Prozessen und Richtlinien unter- oder zuzuordnen⁸. Hier ist es dringend erforderlich eine Kohärenz aller die Meere betreffenden Instrumente zu schaffen. Wenn es auch in der Zukunft noch schützenswerte Ökosysteme unter Wasser geben soll, muss die gesamte Bundesregierung in allen Ressorts ambitioniert und zielgerichtet Handeln.

Zusammengefasst ist das Ausbauziel des Flächenentwicklungsplans von 20 GW aus Sicht des BUND nicht vereinbar mit den Zielen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), der EU-Habitat Richtlinie, der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer. Der Ausbau ist daher auf 15 GW zu beschränken.

Berlin, 20. Juli 2020

BUND Kontaktpersonen:

Nadja Ziebarth, BUND Meeresschutzbüro, Nadja.Ziebarth@bund.net

Inga Niederhausen, BUND Landesverband Niedersachsen, Inga.Niederhausen@nds.bund.net

Stefanie Sudhaus, BUND Landesverband Schleswig-Holstein, stefanie.sudhaus@bund-sh.de

Susanna Knotz, BUND Landesverband Mecklenburg

⁸https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/meere/meere_stellungnahme_massnahmen_msrl.pdf